Verordnung der Stadt Windsbach für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Stadt Windsbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 01. Juni 2006 (GVBI. S.190) folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Der Betrieb von Autowaschanlagen mit geschlossenen Toren wird im Gebiet der Stadt Windsbach an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr 20.00 Uhr zugelassen
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Zulassung für den Betrieb von Autowaschanlagen gilt nicht an folgenden Sonn- und Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Weißer Sonntag (Erstkommunion) 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster Weihnachtsfeiertag und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windsbach, den 07. Juli 2006

Stadt Windsbach

gez.

Seidel

Erster Bürgermeister